

**Gesetz, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren  
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 36/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Einmündungen, die nicht auf Grund einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 oder nicht dauerhaft erfolgen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien, die berechtigt ist, für nicht dauerhafte Einmündungen ein Entgelt zu fordern sowie zwecks Feststellung der Einleitungs- menge die Anbringung einer Messeinrichtung zu verlangen.“

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Den Eigentümern und Eigentümerinnen der angeschlossenen Hauskanäle ist der Einbau geeigneter Überprüfungs- und Messeinrichtungen auf ihre Kosten aufzutragen, sofern Abwässer unzulässig eingeleitet worden sind oder unzulässig eingeleitet werden. Den Vertretern und Vertreterinnen der Behörde ist zur Ermöglichung der Kontrolle der Überprüfungs- und Messeinrichtungen sowie zur Überwachung der genauen Einhaltung der den Eigentümern und Eigentümerinnen der Hauskanäle gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Zutritt zu allen Teilen der Kanalanlage zu jeder Tageszeit, bei festgestellter außergewöhnlicher Verunreinigung oder Beeinträchtigung des Straßenkanals auch zur Nachtzeit zu gewähren; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen. Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Hauskanals, alle übrigen Haus- und Grundmieteigentümer bzw. Haus- und Grundmieteigentümerinnen, der Hauswart bzw. die Hauswartin sowie die Bewohner und Bewohnerinnen oder Mieter und Mieterinnen der Baulichkeit sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

3. § 4 samt Überschrift entfällt.

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt nach den Bestimmungen des § 129 Abs. 2 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, dem Hauseigentümer bzw. der Hauseigentümerin; unter diese Instandhaltungspflicht fällt auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Mauerwerks rings um die Einmündungsstelle.“

5. Im § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „Eigentümern“ die Wortfolge „und Eigentümerinnen“ eingefügt.

6. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung „Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, vom 15. Juni 1972“ die Zitierung „Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009,“

7. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bebauungsfaktor beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) im Gartensiedlungsgebiet und in Gebieten der Bauklasse I im Falle der Errichtung eines Gebäudes gemäß § 115 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c Bauordnung für Wien                                     | 0,05, |
| b) in Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise der Bauklassen I und II   | 0,08, |
| c) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklassen I und II  | 0,10, |
| d) in Gebieten der Bauklasse III   | 0,20, |
| e) in Gebieten der Bauklasse IV  | 0,22, |
| f) in Gebieten der Bauklasse V   | 0,25, |
| g) in Gebieten der Bauklasse VI und bei Hochhäusern 0,25, vermehrt um 0,03 je 5 m Überhöhung, wobei Bruchteile bis zu 2,5 m vernachlässigt, solche über 2,5 m jedoch voll angerechnet werden.“ |       |

**8.** § 8 Abs. 7 lautet:

„(7) In Gebieten, für die Bausperre besteht oder Bauklasse und Bauweise nicht festgesetzt sind, wird der Bebauungsfaktor nach der genehmigten Ausführung der Baulichkeit hinsichtlich Bauklasse und Bauweise bestimmt; er beträgt mindestens 0,05. Bei der Gruppenbauweise ist für die Bestimmung des Bebauungsfaktors maßgebend, ob die einzelnen Bauplätze für sich allein betrachtet offen, gekuppelt oder geschlossen bebaut werden.“

**9.** Im § 9 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung „(§ 1 Wiener Kleingartengesetz)“ die Zitierung „(§ 1 Wiener Kleingartengesetz 1996, LGBl. für Wien Nr. 57/1996, in der jeweils geltenden Fassung)“

**10.** § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Besteht bloß ein Schmutzwasserkanal oder bloß ein Regenwasserkanal (Teilkanalisation), so werden nur 50 v. H. des Einheitssatzes angerechnet. Dies gilt auch, wenn in einen Straßenkanal auf Grund einer Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 5 Abs. 4 lit. m Bauordnung für Wien überhaupt keine Niederschlagswässer eingeleitet werden. Bei landwirtschaftlichen und berufsgärtnerischen Betriebsgebäuden wird zusätzlich jene Fläche, die der Aufzucht von Pflanzen dient und bei der eine natürliche Versickerung vorgesehen ist, bei dem Anteil des Schmutzwasserkanals abgezogen.“

**11.** Der bisherige § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gelangt § 8 Abs. 6 lit. a, b oder c zur Anwendung, bleiben Bauführungen bis zu einer bebauten Fläche von 20 m<sup>2</sup>, bei Anwendung des § 8 Abs. 6 lit. d, e, f oder g bleiben Bauführungen bis zu einer bebauten Fläche von 10 m<sup>2</sup> außer Betracht.“

**12.** § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 10 Abs. 1 lit. b der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin. In allen anderen Fällen ist Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerin der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Baulichkeit, kann dieser bzw. diese nicht he-

rangezogen werden, der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer für die Liegenschaft, von der aus die Einmündung erfolgte. Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009, zu bestimmen.“

**13.** Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Gebührenpflichtige“ durch die Wortfolge „der bzw. die Gebührenpflichtige“ und die Wortfolge „Eigentümer (Miteigentümer)“ durch die Wortfolge „Eigentümer bzw. Eigentümerin (Miteigentümer bzw. Miteigentümerin)“ ersetzt.

**14.** Im § 12 Abs. 2 entfällt die Zitierung „gemäß § 13“.

**15.** § 13 samt Überschrift entfällt.

**16.** § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Anspruchsberechtigt ist, wer die Gebühr entrichtet hat.“

**17.** § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Sonstige Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 1 bis 3, des § 3 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9, des § 6 Abs. 1 oder Übertretungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, ferner die Nichterfüllung von Bedingungen oder Auflagen in Entsprechung dieses Gesetzes erlassener Bescheide werden mit Geldstrafe bis zu 3 500 Euro bestraft.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft und ist nur auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem Inkrafttreten ereignen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# VORBLATT

## **Problem:**

Einzelne Bestimmungen des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren stehen mit den Änderungen der Wiener Bauordnung sowie den geänderten technischen Voraussetzungen nicht mehr im Einklang. Weiters stehen die Einnahmen aus den Ergänzungsgebühren im Falle von geringfügigen baulichen Änderungen mangels jahrelanger Anhebung der Gebührenhöhe nicht mehr in Relation zum Verwaltungsaufwand.

## **Ziel, Inhalt und Lösung:**

Anpassung der Bestimmungen an die geänderten rechtlichen und technischen Voraussetzungen. Einziehen einer Geringfügigkeitsgrenze im Bereich der Ergänzungsgebühren.

## **Alternativen:**

Beibehaltung einer nicht harmonisierten Rechtslage bzw. Weiterbestand von obsolet gewordenen Bestimmungen.

Drastische Gebührenerhöhung im Bereich der Ergänzungsgebühren.

## **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Weder der Stadt Wien, noch den anderen Gebietskörperschaften entstehen durch das Regelungsvorhaben Mehrkosten oder Mindereinnahmen.

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:**

Für Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Verpflichtungen (insbesondere Informations- oder Aufbewahrungspflichten).

#### **- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

#### **- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Materiell sind durch die Regelungen Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen. Formell wurde das gesamte Gesetz im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung geschlechtergerecht formuliert.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

# ERLÄUTERUNGEN

## I. Allgemeiner Teil

### **Hauptgesichtspunkte:**

Bei Einmündungen, für die kein Anschlusszwang besteht und bei nicht dauerhaften Einmündungen wird die derzeit vorgesehene Bewilligungspflicht aufgehoben um eine Gleichstellung mit dauerhaften Einmündungen zu erzielen, die gemäß Wiener Bauordnung keiner Bewilligung bedürfen.

Die Bestimmungen über frei auf Verkehrsflächen ausmündende Ableitungen, über den Bebauungsfaktor zur Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr sowie über die Gebührenpflicht werden formal und somit ohne materiellrechtliche Auswirkungen an die Bauordnung angepasst.

Die Gebührenberechnung erhält eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Betriebsgebäude.

Im Bereich der Ergänzungsgebühren wird, um ein Missverhältnis zwischen Erhebungsaufwand und Gebühreneinnahmen zu verhindern, eine Geringfügigkeitsgrenze normiert.

Weiters wurde die Novellierung zum Anlass genommen, die Zitierung von Rechtsvorschriften zu vereinheitlichen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Wien und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen weder Mehrausgaben noch Mindereinnahmen. Die durch das Einziehen einer Geringfügigkeitsgrenze entstehenden Mindereinnahmen decken sich mit den administrativen Minderausgaben.

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Sämtliche Bestimmungen, die geschlechterbezogene Ausdrücke enthalten, wurden so umformuliert, dass sie sich an beide Geschlechter richten.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 2 Abs. 4:

Folgende Fälle sind derzeit von § 2 umfasst:

1. Dauerhafte Einmündungen, die gemäß Abs. 1 oder 2 verpflichtend herzustellen sind. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Z 15 Wiener Bauordnung (BO) bewilligungsfrei. Gemäß § 62a Abs. 6 BO ist der Behörde die Fertigstellung schriftlich zu melden.
2. Dauerhafte Einmündungen, die nicht aufgrund einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Liegenschaft mehr als 30 m von einem bereits bestehenden Straßenkanal entfernt ist. Für diese Einmündungen ist derzeit eine Bewilligung gemäß Abs. 4 vorgesehen sowie die Verpflichtung gemäß § 62a Abs. 6 BO der Behörde die Fertigstellung schriftlich zu melden.
3. Nicht dauerhafte, temporäre Einleitungen, die beispielsweise bei einem Auspumpen einer Baugrube notwendig werden. Diese bedürfen derzeit einer Bewilligung gemäß Abs. 4 und sind von der BO nicht umfasst.

Um eine Gleichstellung der nicht verpflichtenden Einleitungen (Fall 2 und 3) mit den verpflichtenden Einleitungen (Fall 1) zu erreichen, soll die Bewilligungspflicht des Abs. 4 hinkünftig entfallen. Um zu gewährleisten, dass die Stadt Wien von nicht verpflichtenden Einleitungen Kenntnis erlangt, soll in § 2 Abs. 4 für diese aber eine Zustimmung der Stadt Wien

vorgesehen werden. Da insbesondere nicht dauerhafte Einleitungen das Kanalnetz überdurchschnittlich beanspruchen können, wird im Sinne des Verursacherprinzips für diese Fälle die Möglichkeit der Entgeltlichkeit vorgesehen. Da die Herstellung von Hauskanälen gemäß § 62a Abs. 1 Z 15 BO bewilligungsfrei ist, kann auch die Ausnahme der Bewilligung und der Verweis auf § 69 BO entfallen. Statt dessen könnte im Einzelfall für einen Hauskanal § 62a Abs. 3a BO in Betracht gezogen werden.

#### Zu § 3 Abs. 5

Die Änderung dieser Bestimmung dient ausschließlich der geschlechtergerechten Formulierung des Gesetzes.

#### Zu § 4:

Dieser Bestimmung wurde durch die Wr. Bauordnung derogiert, weshalb sie im Sinne der Rechtsbereinigung ersatzlos entfällt.

#### Zu § 5 Abs. 2:

Die Änderung dieser Bestimmung dient der geschlechtergerechten Formulierung des Gesetzes und der Vereinheitlichung der Zitierung von Rechtsvorschriften.

#### Zu § 5 Abs. 3:

Die Änderung dieser Bestimmung dient ausschließlich der geschlechtergerechten Formulierung des Gesetzes.

#### Zu § 8 Abs. 1:

Die Änderung dieser Bestimmung dient ausschließlich der Vereinheitlichung der Zitierung von Rechtsvorschriften.

#### Zu § 8 Abs. 6 und 7:

Die Bestimmungen über den Bebauungsfaktor werden mit der Wr. Bauordnung in Einklang gebracht.

#### Zu § 9 Abs. 1:

Die Änderung dieser Bestimmung dient ausschließlich der Vereinheitlichung der Zitierung von Rechtsvorschriften.

#### Zu § 9 Abs. 3:

Glashäuser sind baubehördlich bewilligungspflichtig und unterliegen daher grundsätzlich der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanaleinmündungsgebühr. Auf der eigentlichen Betriebsfläche fallen jedoch keine Schmutzwässer an, die in den Kanal eingeleitet werden, sondern erfolgt eine Versickerung. Die volle Abgabepflicht für Schmutzwässer stellt in diesem Fall

eine unsachliche Härte dar, die mit der Ausnahmebestimmung beseitigt werden soll. Sanitäranlagen und sonstige bebaute Flächen sollen dagegen weiterhin einbezogen werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Durch das jahrelange Gleichbleiben der Gebührenhöhe ist der Umstand eingetreten, dass der Verwaltungsaufwand im Falle geringfügiger Änderungen zu den Einnahmen nicht mehr in Relation steht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher eine Geringfügigkeitsgrenze eingezogen. Mit dieser Bestimmung sind auch Anwendungsfälle des § 14 KEG erfasst, wobei unter dem Begriff „Bauführung“ die Summe der (zusätzlich) bebauten Flächen der abgeänderten Bauführung zu verstehen ist. Eine derartige Aufsummierung ist bis zum Abschluss eines Bauvorhabens (Fertigstellungsanzeige) möglich.

Zu §§ 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 2:

Aufgrund der Tatsache, dass die Wr. Bauordnung in vielen Fällen eine Bewilligungspflicht nicht mehr vorsieht, ist das Vorhandensein eines „Bauwerbers“ nicht immer gewährleistet und verursacht dessen Heranziehung erheblichen Verwaltungsaufwand. Es erfolgt daher eine Anpassung der Bestimmungen an die nunmehrigen rechtlichen Verhältnisse. Weiters wird § 11 Abs. 1 geschlechtergerecht formuliert und die Zitierung des Grundsteuergesetzes der nun durchgängigen Zitierweise angepasst.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Änderungen dieser Bestimmungen dienen ausschließlich der geschlechtergerechten Formulierung des Gesetzes.

Zu § 12 Abs. 2:

Da § 13 entfällt, entfällt auch der Verweis auf diese Bestimmung. Erleichterungen in den Zahlungsbedingungen werden durch die Wiener Abgabenordnung normiert.

Zu § 13:

Dieser Bestimmung wurde durch die Wiener Abgabenordnung materiell derogiert, weshalb sie im Sinne der Rechtsbereinigung ersatzlos entfällt.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Strafbestimmung wird an die erfolgten Änderungen angepasst.

# GESETZ ÜBER KANALANLAGEN UND EINMÜNDUNGSGEBÜHREN

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Legende:

Änderungen werden in der vorgeschlagenen Fassung in fetter und wegfallende Textpassagen in der geltenden Fassung in kursiver Schrift dargestellt.

### GELTENDE FASSUNG

#### § 2.

#### Verpflichtung zur Einleitung

(1)...

(2)...

(3)...

(4) Einmündungen, die nicht auf Grund einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 erfolgen, bedürfen einer Bewilligung durch die Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entsteht. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im Bebauungsplan das Verbot der Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal festgelegt ist und von diesem Verbot eine Ausnahme gemäß § 69 der Bauordnung für Wien erteilt wurde.

### VORGESCHLAGENE FASSUNG

#### §2.

#### Verpflichtung zur Einleitung

(1)...

(2)...

(3)...

(4) Einmündungen, die nicht auf Grund einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 **oder nicht dauerhaft erfolgen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien, die berechtigt ist, für nicht dauerhafte Einmündungen ein Entgelt zu fordern sowie zwecks Feststellung der Einleitungsmenge die Anbringung einer Messeinrichtung zu verlangen.**

### § 3.

#### Verbot der Einleitung schädlicher Stoffe und eigenmächtiger Handlungen

(1)...

(2)...

(3)...

(4)...

(5) Den Eigentümern der angeschlossenen Hauskanäle ist der Einbau geeigneter Überprüfungs- und Meßeinrichtungen auf ihre Kosten aufzutragen, sofern Abwässer unzulässig eingeleitet worden sind oder unzulässig eingeleitet werden. Den Vertretern der Behörde ist zur Ermöglichung der Kontrolle der Überprüfungs- und Meßeinrichtungen sowie zur Überwachung der genauen Einhaltung der den Eigentümern der Hauskanäle gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Zutritt zu allen Teilen der Kanalanlage zu jeder Tageszeit, bei festgestellter außergewöhnlicher Verunreinigung oder Beeinträchtigung des Straßenkanals auch zur Nachtzeit zu gewähren; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen. Der Eigentümer des Hauskanals, alle übrigen Haus- und Grundmieteigentümer, der Hauswart sowie die Bewohner oder Mieter der Baulichkeit sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6)...

(7)...

(8)...

(9)...

### § 3.

#### Verbot der Einleitung schädlicher Stoffe und eigenmächtiger Handlungen

(1)...

(2)...

(3)...

(4)...

(5) Den Eigentümern **und Eigentümerinnen** der angeschlossenen Hauskanäle ist der Einbau geeigneter Überprüfungs- und Messeinrichtungen auf ihre Kosten aufzutragen, sofern Abwässer unzulässig eingeleitet worden sind oder unzulässig eingeleitet werden. Den Vertretern **und Vertreterinnen** der Behörde ist zur Ermöglichung der Kontrolle der Überprüfungs- und Messeinrichtungen sowie zur Überwachung der genauen Einhaltung der den Eigentümern **und Eigentümerinnen** der Hauskanäle gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Zutritt zu allen Teilen der Kanalanlage zu jeder Tageszeit, bei festgestellter außergewöhnlicher Verunreinigung oder Beeinträchtigung des Straßenkanals auch zur Nachtzeit zu gewähren; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen. Der Eigentümer **bzw. die Eigentümerin** des Hauskanals, alle übrigen Haus- und Grundmieteigentümer **und Haus- und Grundmieteigentümerinnen**, der Hauswart **bzw. die Hauswartin** sowie die Bewohner **und Bewohnerinnen** oder Mieter **und Mieterinnen** der Baulichkeit sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6)...

(7)...

(8)...

(9)...

#### § 4.

##### **Beseitigung frei auf Verkehrsflächen ausmündender Ableitungen**

*Sind die Liegenschaften an einen Kanal bereits angeschlossen, so haben deren Eigentümer auch die nicht der Einmündungspflicht nach § 2 unterliegenden, frei auf Verkehrsflächen ausmündenden Ableitungen auf Verlangen der Behörde aus öffentlichen Rücksichten zu beseitigen und die Schmutz- oder Regenwässer überdeckt in den Kanal zu leiten.*

ENTFÄLLT

#### § 5.

##### **Herstellung und Instandhaltung der Kanäle**

- (1)...
- (2) Der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt nach den Bestimmungen des § 129 Abs. 2 der Bauordnung für Wien dem Hauseigentümer; unter diese Instandhaltungspflicht fällt auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Mauerwerks rings um die Einmündungsstelle.
- (3) Dient ein Hauskanal den Eigentümern verschiedener Liegenschaften, so sind diese zur ungeteilten Hand - unbeschadet des Rückgriffsrechtes untereinander - verpflichtet, den Kanal zu erhalten.

#### § 5.

##### **Herstellung und Instandhaltung der Kanäle**

- (1)...
- (2) Der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt nach den Bestimmungen des § 129 Abs. 2 Bauordnung für Wien, **LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung**, dem Hauseigentümer **bzw. der Hauseigentümerin**; unter diese Instandhaltungspflicht fällt auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Mauerwerks rings um die Einmündungsstelle.
- (3) Dient ein Hauskanal den Eigentümern **und Eigentümerinnen** verschiedener Liegenschaften, so sind diese zur ungeteilten Hand - unbeschadet des Rückgriffsrechtes untereinander - verpflichtet, den Kanal zu erhalten.

#### § 8.

##### **Kanaleinmündungsgebühr**

- (1) Die Kanaleinmündungsgebühr setzt sich aus der Frontgebühr und der Flächegebühr zusammen und schließt die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, vom 15. Juni 1972 ein.

#### § 8.

##### **Kanaleinmündungsgebühr**

- (1) Die Kanaleinmündungsgebühr setzt sich aus der Frontgebühr und der Flächegebühr zusammen und schließt die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes **1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009**, ein.

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Der Bebauungsfaktor beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) <i>im Grünland</i> , im Gartensiedlungsgebiet und in Gebieten der Bauklasse I <i>mit Baubeschränkung</i>  | 0,05, |
| b) in Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise der Bauklasse I und II, <i>auf Lagerplätzen und Ländeflächen</i>  | 0,08, |
| c) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklassen I und II <i>und in Industriegebieten</i>  | 0,10, |
| d) in Gebieten <i>der offenen, gekuppelten oder geschlossenen Bauweise</i> der Bauklasse III   | 0,20, |
| e) in Gebieten <i>der offenen, gekuppelten oder geschlossenen Bauweise</i> der Bauklasse IV  | 0,22, |
| f) in Gebieten <i>der offenen, gekuppelten oder geschlossenen Bauweise</i> der Bauklasse V   | 0,25, |
| g) bei Hochhäusern 0,25, vermehrt um 0,03 je 5 m Überhöhung, wobei Bruchteile bis zu 2,5 m vernachlässigt, solche über 2,5 m jedoch voll angerechnet werden. |       |

(7) In Gebieten, für die Bausperre besteht oder Bauklasse und Bauweise nicht festgesetzt sind, *wie insbesondere bei Verkehrsbändern oder Verkehrsflächen, und bei öffentlichen Bauplätzen* wird der Bebauungsfaktor nach der genehmigten Ausführung der Baulichkeit hinsichtlich Bauklasse und Bauweise bestimmt; er beträgt mindestens 0,05. Bei der Gruppenbauweise ist für die Bestimmung des Bebauungsfaktors maßgebend, ob die einzelnen Bauplätze für sich allein betrachtet offen, gekuppelt oder geschlossen bebaut werden. *Die Zeilen- und die Blockbauweise werden hinsichtlich der Bestimmung des Bebauungsfaktors der geschlossenen Bauweise gleichgehalten.*

(8)...

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Der Bebauungsfaktor beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) im Gartensiedlungsgebiet und in Gebieten der Bauklasse I <b>im Falle der Errichtung eines Gebäudes gemäß §115 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c Bauordnung für Wien</b>                                     | 0,05, |
| b) in Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise der Bauklassen I und II   | 0,08, |
| c) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklassen I und II  | 0,10, |
| d) in Gebieten der Bauklasse III   | 0,20, |
| e) in Gebieten der Bauklasse IV  | 0,22, |
| f) in Gebieten der Bauklasse V   | 0,25, |
| g) <b>in Gebieten der Bauklasse VI und</b> bei Hochhäusern 0,25, vermehrt um 0,03 je 5 m Überhöhung, wobei Bruchteile bis zu 2,5 m vernachlässigt, solche über 2,5 m jedoch voll angerechnet werden. |       |

(7) In Gebieten, für die Bausperre besteht oder Bauklasse und Bauweise nicht festgesetzt sind, wird der Bebauungsfaktor nach der genehmigten Ausführung der Baulichkeit hinsichtlich Bauklasse und Bauweise bestimmt; er beträgt mindestens 0,05. Bei der Gruppenbauweise ist für die Bestimmung des Bebauungsfaktors maßgebend, ob die einzelnen Bauplätze für sich allein betrachtet offen, gekuppelt oder geschlossen bebaut werden.

(8)...

(9)..  
(10)...

## § 9.

### Sonderbestimmungen

(1) Auf kleingärtnerisch genutzten Grundflächen (§ 1 Wiener Kleingartengesetz) ist bei erstmaligem Anschluß an einen Straßenkanal für jeden Kleingarten nur die Flächengebühr vermehrt um einen Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes (§ 8 Abs. 4) vorzuschreiben. Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse auf diesen Flächen ist § 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der dort genannten Frontgebühr für jeden Kleingarten ein Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes in die Berechnung einzusetzen ist.

(2)...

(3) Besteht bloß ein Schmutzwasserkanal oder bloß ein Regenwasserkanal (Teilkanalisation), so werden nur 50 v. H. des Einheitssatzes angerechnet. Dies gilt auch, wenn in einen Straßenkanal auf Grund einer Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 5 Abs. 4 lit. m der Bauordnung für Wien überhaupt keine Niederschlagswässer eingeleitet werden.

(4)...

(9)..  
(10)...

## § 9.

### Sonderbestimmungen

(1) Auf kleingärtnerisch genutzten Grundflächen (§ 1 Wiener Kleingartengesetz **1996, LGBl. für Wien Nr. 57/1996, in der jeweils geltenden Fassung**) ist bei erstmaligem Anschluß an einen Straßenkanal für jeden Kleingarten nur die Flächengebühr vermehrt um einen Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes (§ 8 Abs. 4) vorzuschreiben. Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse auf diesen Flächen ist § 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der dort genannten Frontgebühr für jeden Kleingarten ein Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes in die Berechnung einzusetzen ist.

(2)...

(3) Besteht bloß ein Schmutzwasserkanal oder bloß ein Regenwasserkanal (Teilkanalisation), so werden nur 50 v. H. des Einheitssatzes angerechnet. Dies gilt auch, wenn in einen Straßenkanal auf Grund einer Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 5 Abs. 4 lit. m Bauordnung für Wien überhaupt keine Niederschlagswässer eingeleitet werden. **Bei landwirtschaftlichen und berufsgärtnerischen Betriebsgebäuden wird zusätzlich jene Fläche, die der Aufzucht von Pflanzen dient und bei der eine natürliche Versickerung vorgesehen ist, bei dem Anteil des Schmutzwasserkanals abgezogen.**

(4)...

## § 10.

### Ergänzungsgebühr

Eine Ergänzungsgebühr ist in folgenden Fällen zu entrichten:

- a) im Fall eines Neubaues oder eines Zubaus in waagrechter Richtung, wenn dieser auf einem bereits angeschlossenen Bauplatz beziehungsweise Baulos unter Belassung vorhandener Baulichkeiten oder nach deren Abtragung errichtet wird, in Höhe der Flächengebühr für die durch den Neu- oder Zubau in Anspruch genommene Fläche;
- b) bei Vergrößerung des Bauplatzes beziehungsweise Bauloses eine Front- und eine Flächengebühr für jene neu hinzugekommenen Frontlängen und bebauten Flächen, die noch nicht die Grundlage einer Veranlagung gebildet haben;
- c) im Falle der Umwandlung einer Teilkanalisation in eine Vollkanalisation eine Front- und Flächengebühr in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Gebühr für die Teilkanalisation und der Gebühr für die Vollkanalisation unter Zugrundelegung des geltenden vollen Einheitssatzes.

## § 11.

### Gebührenpflicht und Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist in Fällen des § 10 lit. b der Grundeigentümer, in Fällen des § 10 lit. c der Eigentümer der Baulichkeit, *in allen anderen Fällen der Bauwerber*.

## § 10.

### Ergänzungsgebühr

**(1)** Eine Ergänzungsgebühr ist in folgenden Fällen zu entrichten:

- a) im Fall eines Neubaues oder eines Zubaus in waagrechter Richtung, wenn dieser auf einem bereits angeschlossenen Bauplatz beziehungsweise Baulos unter Belassung vorhandener Baulichkeiten oder nach deren Abtragung errichtet wird, in Höhe der Flächengebühr für die durch den Neu- oder Zubau in Anspruch genommene Fläche;
- b) bei Vergrößerung des Bauplatzes beziehungsweise Bauloses eine Front- und eine Flächengebühr für jene neu hinzugekommenen Frontlängen und bebauten Flächen, die noch nicht die Grundlage einer Veranlagung gebildet haben;
- c) im Falle der Umwandlung einer Teilkanalisation in eine Vollkanalisation eine Front- und Flächengebühr in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Gebühr für die Teilkanalisation und der Gebühr für die Vollkanalisation unter Zugrundelegung des geltenden vollen Einheitssatzes.

**(2) Gelangt § 8 Abs. 6 lit. a, b oder c zur Anwendung, bleiben Bauführungen bis zu einer bebauten Fläche von 20 m<sup>2</sup>, bei Anwendung des § 8 Abs. 6 lit. d, e, f oder g bleiben Bauführungen bis zu einer bebauten Fläche von 10 m<sup>2</sup> außer Betracht.**

## § 11.

### Gebührenpflicht und Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 10 **Abs. 1** lit. b der Grundeigentümer **bzw. die Grundeigentümerin. In allen anderen Fällen ist Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin** der Eigentümer **bzw. die Eigentümerin** der Baulichkeit, **kann dieser bzw. diese nicht herangezogen werden, der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer für die Liegenschaft, von der aus die**

(2) Ist der Gebührenpflichtige zugleich Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaft, dann besteht an ihr hinsichtlich der zu entrichtenden Kanaleinmündungsgebühr ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührenrückständen samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkt der zwangsweisen Veräußerung zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

#### § 12.

##### **Entrichtung der Gebühr**

(1)...

(2) Die Bezahlung der Gebühr aus Anlaß eines Neu- oder Zubaus bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung; hievon kann die Behörde Abstand nehmen, wenn die Einbringlichkeit außer Zweifel steht. Sie hat Abstand zu nehmen, wenn *gemäß* § 13 eine Erleichterung in den Zahlungsbedingungen bewilligt wurde.

#### § 13.

##### **Erleichterungen**

*Würde die Erhebung der Kanaleinmündungsgebühr nach den Grundsätzen dieses Gesetzes in einzelnen Fällen wegen der Eigenart der Liegenschaft zu einer offensichtlichen Härte führen, so kann der zuständige Gemeinderatsausschuß auf Ansuchen eine Ermäßigung der Gebühr oder eine Erleichterung in den Zahlungsbedingungen bewilligen.*

**Einmündung erfolgte. Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührensuldner bzw. die Gebührensuldnerin durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009, zu bestimmen.**

(2) Ist der **bzw. die** Gebührenpflichtige zugleich Eigentümer **bzw. Eigentümerin** (Miteigentümer **bzw. Miteigentümerin**) der Liegenschaft, dann besteht an ihr hinsichtlich der zu entrichtenden Kanaleinmündungsgebühr ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührenrückständen samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkt der zwangsweisen Veräußerung zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

#### § 12.

##### **Entrichtung der Gebühr**

(1)...

(2) Die Bezahlung der Gebühr aus Anlaß eines Neu- oder Zubaus bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung; hievon kann die Behörde Abstand nehmen, wenn die Einbringlichkeit außer Zweifel steht. Sie hat Abstand zu nehmen, wenn eine Erleichterung in den Zahlungsbedingungen bewilligt wurde.

ENTFÄLLT

### § 15.

#### Erstattungsanspruch

(1)...

(2) Anspruchsberechtigt ist der Bauwerber. Andere Personen können diesen Anspruch nur geltend machen, wenn sie nachweisen, daß er auf sie übergegangen ist.

### § 15.

#### Erstattungsanspruch

(1)...

(2) Anspruchsberechtigt ist, **wer die Gebühr entrichtet hat**. Andere Personen können diesen Anspruch nur geltend machen, wenn sie nachweisen, daß er auf sie übergegangen ist.

### § 17.

#### Strafen

(1)...

(2) Sonstige Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Abs. 3, der §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9, der §§ 4 und 6 Abs. 1 *dieses Gesetzes* oder Übertretungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, ferner die Nichterfüllung von Bedingungen oder Auflagen in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassener Bescheide werden mit Geldstrafen bis zu 3 500 Euro bestraft.

### § 17.

#### Strafen

(1)...

(2) Sonstige Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Abs. 3, des § 2 **Abs. 1 bis 3**, des § 3 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9, **des** § 6 Abs. 1 oder Übertretungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, ferner die Nichterfüllung von Bedingungen oder Auflagen in **Entsprechung** dieses Gesetzes erlassener Bescheide werden mit Geldstrafen bis zu 3 500 Euro bestraft.